

Zusatzantrag

der sozialdemokratischen Abgeordneten

zur Beilage 1374/2026 Bericht des Verfassungsausschusses betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Abgabengesetz, die Oö. Bauordnung 1994, das Oö. EAP-Gesetz, das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, die Oö. Gemeindeordnung 1990, das Oö. Glücksspielautomatengesetz, das Oö. Grundverkehrsgesetz 1994, das Oö. Jugendschutzgesetz 2001, das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, das Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013, das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1988, das Oö. Raumordnungsgesetz 1994, das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, das Statut für die Stadt Steyr 1992 und das Statut für die Stadt Wels 1992 geändert sowie das 1. Oö. Euro-Umstellungsgesetz, das Gesetz über die Gutachterkommission nach dem Stadterneuerungsgesetz und nach dem Bodenbeschaffungsgesetz, das Landes-Wohnungs- und Siedlungsfondsgesetz und das Oö. Biomasseförderungs-gesetz aufgehoben werden (Oö. Deregulierungsgesetz 2026)

betreffend

Aufhebung der generellen Genehmigungspflicht für Bebauungspläne und der Landesumlage

Der Oö. Landtag möge beschließen:

1. Im Artikel XII (Änderung des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994) wird als Punkt 3. ergänzt:

§ 34 Abs. 1 lautet:

Beschließt der Gemeinderat einen Flächenwidmungsplan, eine Änderung eines Flächenwidmungsplans oder eines Teils eines Flächenwidmungsplans (§ 18 Abs. 1 zweiter Satz), so ist dieser mit dem dazugehörigen Akt und den Planungsunterlagen vor Kundmachung des Beschlusses der Landesregierung als Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Ein Bebauungsplan ist der Landesregierung vor Kundmachung des Beschlusses nur dann zur Genehmigung vorzulegen, wenn überörtliche Interessen im besonderen Maß berührt werden. Überörtliche Interessen werden dann besonders berührt, wenn dies der Gemeinde von der Landesregierung anlässlich ihrer Stellungnahme gemäß § 33 Abs. 2 mitgeteilt wurde.

Der bisherige Punkt 3. wird zu 4.

2. Im Artikel XVI (Aufhebung von Landesgesetzen) wird folgender Punkt ergänzt:

5. Das Oö. Landesumlagegesetz 2008, LGBl. Nr. 4/2008, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 86/2016, wird aufgehoben.

Begründung

Vor der letzten Novelle des OÖ Raumordnungsgesetzes (LGBI. 48/2025) waren nur Bebauungspläne genehmigungspflichtig, bei denen überörtliches Interesse bestand. Die nunmehrige generelle Genehmigungspflicht führt zu einer wesentlichen Verlängerung von Baubewilligungsverfahren für Projektwerbende und zu zusätzlichem Aufwand bei Land und Gemeinden. Die Genehmigungsverfahren dauern laut Angaben des Städtebundes nach bisheriger Erfahrung durchschnittlich rund 11 Wochen. Diese Verzögerung von Baubewilligungsverfahren konterkariert Bestrebungen zur Deregulierung. Daher soll die bis zum 30.06.2025 geltende Bestimmung wieder in Kraft gesetzt werden.

Mit der Abschaffung der Landesumlage beseitigt das Land Oberösterreich im Sinne der Deregulierung nicht zweckgebundene, nicht leistungsbezogene Transferzahlungen zwischen den Gebietskörperschaften und korrigiert nachhaltig die finanzielle Schieflage zu Lasten der oberösterreichischen Gemeinden.

Linz, am 11. Juni 2026

(Anm.: SPÖ-Fraktion)

Höglinger, Engleitner-Neu, P. Binder, Strauss, Margreiter, Antlinger, Knauseder, Wahl, Heitz, Haas